



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

3. Mai 2021

Seite 1 von 2

An die Landesjugendämter

nachrichtlich:

An die Kommunalen Spitzenverbänden

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

- Per E-Mail -

RRin Marie-Christin Trawny

Telefon 0211 837-2366

Telefax 0211 837-2200

marie-chris-

tin.trawny@mkffi.nrw.de

Anwendung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des MAGS in der ab dem 24.04.2021 gültigen Fassung

Hier: Verhältnis der CoronaSchVO zum Infektionsschutzgesetz -IfSG („Bundesnotbremse“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick die Anwendung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Verhältnis zur CoronaSchVO des Landes haben das MKFFI und die Landesjugendämter in der letzten Woche viele Nachfragen erreicht. Vor diesem Hintergrund gebe ich – nach Rücksprache mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - folgende Erläuterungen:

Grundsätzlich sind die Regelungen des IfSG (§ 28 b Absatz 3) zur sogenannten Bundesnotbremse auch auf den Bereich der Kinder- und Jugendförderung anzuwenden. Dies bedeutet, dass Gruppenangebote der Jugendförderung in Regionen, die an drei aufeinander folgenden Tagen eine 7-Tages-Inzidenz von 165 überschreiten, ab dem übernächsten Tag nicht mehr als Präsenzangebote stattfinden dürfen.

Individuelle Hilfeangebote, die insbesondere der Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung dienen, sowie Leistungen und Hilfen gemäß § 8a und §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben zulässig.

Nach der Bundesnotbremse bleibt auch der Sport in Gruppen von bis zu 5 Kindern im Außenbereich zulässig. Vergleichbare Angebote der Jugendförderung sind ebenso zulässig. Anleitungspersonen müssen einen negativen Coronatest nachweisen.

Bis zu einem Inzidenzwert von 165 bleiben die Angebote, die die CoronaSchVO Nordrhein-Westfalens zulässt, weiter zulässig, müssen

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-02

Telefax 0211 837-2200

poststelle@mkffi.nrw.de

www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien

706, 709 (Haltestelle Stadttor)

707 (Haltestelle Wupperstraße)

aber in der Gestaltung infektionssicher sein. Es ist also auf ein mehr an Raum und Abstand zu achten.

Seite 2 von 2

In Regionen, in denen an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz von 165 nicht überschritten wird, gelten meine mit Erlass vom 10.03.2021 übersandten Erläuterungen auf der Grundlage der CoronaSchVO des Landes bis zum 14.05.2021 weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Jürgen Schattmann